Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 34 (1939-1940)

Heft: 4

Buchbesprechung: Heimatschutzbücher

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen benutzt, nachmacht oder nachahmt, Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.— oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden und gegen Rückfällige bis auf das doppelte erhöht werden.

Die zuständige Behörde kann die Beschlagnahme gesetzwidrig bezeichneter Gegenstände anordnen."

Merke: Es gibt auch in andern Kantonen Staatsanwälte.

D. R.

Bielerseeschutz und Dorfbilderhaltung.

Der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes wurde ein Rekurs eingereicht, der sich gegen die Vorkehrungen der Gemeinde Twann am Bielersee betr, die Seeufergestaltung richtete. Es drehte sich dabei um eine Entschädigungsfrage, die im Gemeinde-Baureglement geordnet ist, ebenso im bernischen Alignementsgesetz. Der Rekurs konnte zwar vom Bundesgericht als gegenstandslos abgeschrieben werden, da der Rekursgrund hinfällig wurde; doch lohnt es sich, auf einige Motive des kantonalen Erlasses zurückzukommen. Das bernische Alignementsgesetz von 1894 erteilt den Gemeinden die Befugnis, Alignementspläne aufzustellen, und das in der Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen zu ermöglichen. Der Regierungsrat des Kantons Bern erblickt aber in den Alignementsplänen noch ein weiteres taugliches Mittel im heimatschützlerischen Sinne. Zwar besitzt der Kanton Bern eine ähnliche Vorschrift wie andere Kantone, und zwar in Art. 83 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, wonach Staat und Gemeinden berechtigt sind, Altertümer, Naturdenkmäler, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu schützen und zugänglich zu machen. Dazu existiert noch eine Verordnung betr. den Schutz der Ortschaftsbilder vom 28. Oktober 1911. Der Regierungsrat aber glaubt, diese Vorschriften kämen nur für Einzelobjekte zur Anwendung, bei der baulichen Ausgestaltung von Ortschaften seien die Alignementspläne das Geeignete. Die Einwohnergemeinde Twann hat denn auch im April und Mai 1937 neue Alignementspläne und ein Baureglement erlassen, und das nach langen, sorgfältigen Beratungen auf Grund von Entwürfen der kantonalen Baudirektion und des Vereins Bielerseeschutz. Die Bauordnung gewährleistet nicht nur die bauliche Entwicklung von Twann, sondern auch die planmässige Entwicklung der Ortschaft, aber sie dient auch dem heimatschützlerischen Gedanken. Man trachtet danach, den heutigen Dorfkern, der sich beidseitig der Staatsstrasse hinzieht, in seiner Ausdehnung als althergebrachtes, charakteristisches Dorfbild einer geschlossenen Burgundersiedelung zu erhalten. Auf gleiche Weise wurde beim schutzwürdigen Weiler Wingreis verfahren. Nördlich von Twann zieht sich bis zur Gemeindegrenze Tüscherz eine Zone von ein- bis zweistöckigen Häusern, während das unmittelbare Seeufer mit einer Ausnahme vor dem Ortschaftskern und der Ländten für eingeschossige Häuser zur Verfügung steht. Da durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1937 diesen vorbildlichen Alignementsplänen die Genehmigung unter Vorbehalt der Einsprachen erteilt wurde, dürften sie nach Abschreibung des erwähnten Rekurses nun endgültig zu Recht bestehen, denn eine Entschädigung kann von den Betroffenen wegen der im Alignementsgesetz oder in Baureglementen auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden,

_ ock _

Zeimatschutzbücher.

Wilhelm Amrein. Urgeschichte des Vierwaldstättersees und der Innerschweiz. Mit 62 Abbildungen und einer Karte. Aarau, Sauerländer, 1939. — Broschiert Fr. 6.—.

Es bereitet ein inniges Vergnügen, unsern alten Freund und jungen Ehrendoktor Willi Amrein, der solange die Geschicke unserer Sektion Innerschweiz geleitet und dem Zentralvorstand angehört hat, dabei zu verfolgen, wie er in die Felsen geklettert, in die Höhen gekrochen ist, mit dem Spaten in der Hand den ältesten Spuren menschlicher Siedelungen in der Urschweiz nachgestöbert hat. Denn wohlgemerkt: in seinem schönen Buch hat er nicht nur fleissig zusammengetragen, was andere geforscht und erreicht haben: das Wesentliche ist seine eigene Arbeit und das Ergebnis seines Finderglücks.

Das gilt vor allem für die Steigelfadbalm, eine Höhle an der Rigi, aus einer ausgewaschenen Mergelschicht zwischen den Nagelfluhfelsen entstanden, mit deren Durchsuchung Amrein 1913 begann. Eine Menge Knochen von Höhlenbären kamen dabei zum Vorschein, auch von Höhlenhyänen und anderem vorzeitlichem Getier. Das Wesentliche war aber der Nachweis, dass hier schon in der Zwischeneiszeit Menschen gehaust hatten; bearbeitete Knochen, darunter wahrscheinlich als Schmuckstücke künstlich durchbohrte Wirbel des Höhlenbären kamen zum Vorschein, ferner Steinwerkzeuge und polierte Steine, urgeschichtliche Feuerstellen, auch eine Pfeilspitze aus Bronze, so dass heute nicht mehr daran gezweifelt werden kann, dass zur Zeit, wo in den Höhlen des Wildkirchli eiszeitliche Jäger gewohnt hatten, der Mensch auch in die Urschweiz gedrungen war. Dadurch ist die alte Meinung wiederlegt, die Urschweiz sei erst in später Zeit besiedelt worden.

Diese Meinung stützte sich vor allem darauf, dass man früher am Vierwaldstättersee keine Pfahlbaudörfer fand, während der Sempachersee ihrer ein ganzes Dutzend und der Zugersee anderthalb Dutzende aufweist. Der Laie denkt sich, daran sei die Steilheit der Ufer und die Felsigkeit des Bodens schuld, was aber nicht überall zutreffen kann. Es verhält sich vielmehr so, dass der Seespiegel sich gehoben hat, so dass die Ueberbleibsel tief unter ihm liegen. Immerhin ist es Amrein gelungen, an verschiedenen Stellen Spuren zu entdecken, sowie eine ausgedehnte Höhensiedelung aus dieser Zeit im Langackerwald bei Horw, mit Eisenfunden und keramischen Scherben. Römische Funde, vor allem Münzen, fanden sich in der ganzen Urschweiz, am wenigsten im Kanton Uri; überall gibt es auch Orts- und Flurnamen, die auf eine ziemlich starke Besiedelung in römischer Zeit hinweisen.

Die Menge der Belehrung, die das Buch bietet, ist so gross, dass sie hier nur angedeutet werden kann; auch Volkskundliches wurde vielfach verwertet. Es hat die Kenntnisse von den Uranfängen der Besiedlung am Vierwaldstättersee wesentlich vertieft und wird als Hilfsmittel für lange unentbehrlich bleiben.

A. B.

Sitzung des Zentralvorstandes vom 1. Juli 1939.

Das Programm für die Jahresversammlung, wie es der Leser auf der ersten Seite dieses Heftes findet, wird bereinigt.

Allgemein wird festgestellt, dass die Art, wie sich der Heimatschutz an der Landesausstellung eingerichtet hat, als Erfolg zu buchen ist; das beweist auch das Buch, in das sich neue Mitglieder eintragen. Herrn Pierre Gauchat wird für seine Mitarbeit brieflich der Dank des Vorstandes ausgesprochen. Wie wir gegen den Wappenkitsch vorgehen, der sich noch an Verkaufsständen der Ausstellung breit macht, ersieht der Leser aus dem Beitrag auf Seite 62. Wir haben alle Schulen, die die Ausstellung besuchen, durch ein besonderes Schreiben gebeten, dem Heimatschutz-Saal ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Schiffbarkeit des Oberrheines, von der wieder viel geredet wird, ist für uns noch nicht spruchreif, da die massgebenden Auskünfte amtlicher Stellen noch ausstehen. Sollte sie nicht verhindert werden können, werden wir unser mögliches tun, damit Rhein, Rheinfall und Rheinau nicht verunstaltet werden.

An die Wiederherstellung des "Blauhauses" in Buochs, eines der schönsten Bauernhäuser der Innerschweiz, wird ein Beitrag gewährt.

Herr Prof. Ad. Weibel in Aarau erklärt zum allgemeinen Bedauern seinen Rücktritt aus dem Vorstand.

Berichtigungen.

Zu unserm grossen Bedauern wurde im 2. Heft der Name des Verfassers des Beitrags über die Axenstrasse, Dr. ing. et geol. L. BENDEL durch einen Druckfehler entstellt.

Im letzten Heft wurde aus Versehen der bauleitende Architekt beim Umbau des Heimethuses, M. KOPP, nicht genannt. Das Holzgewölbe dieses Baues ist neu und stammt nicht aus dem Mittelalter.